

kriminell Gefährdeter zu unterstützen. Ihre Befugnisse dazu sind in § 8 der Gefährdeten-VO differenziert ausgestaltet.

Zur Erfüllung ihres Auftrages haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Rates das Recht,

- die von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger in ihrer Wohnung (außer zur Nachtzeit) oder auf der Arbeitsstelle aufzusuchen;
- Forderungen zur Realisierung der festgelegten Maßnahmen zu stellen;
- bei Zuwiderhandlungen gegen die erteilten Auflagen Sanktionen beim zuständigen Rat zu beantragen.

Sie sind außerdem berechtigt in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in den Hausgemeinschaften Auskünfte über das Verhalten der von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger im Arbeits- und Freizeitbereich einzuholen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter legitimieren sich mit einem Dienstausweis, der vom örtlichen Rat ausgestellt ist.

Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß solche Bürger für die ehrenamtliche Tätigkeit gewonnen werden, die von ihrer Lebenserfahrung, ihrer Aktivität im Beruf wie im gesellschaftlichen Leben sowie von ihren Charaktereigenschaften her in der Lage sind, zur Erziehung kriminell gefährdeter bzw. zur Beratung und Unterstützung Strafantlassener Bürger beizutragen. Den örtlichen Räten obliegt es zugleich, die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter dadurch zu unterstützen, daß sie ihnen die Einsichtnahme in Unterlagen aus der bisherigen Betreuung ermöglichen, den Erfahrungsaustausch fördern sowie ihre Anleitung und Beratung durch wissenschaftliche Fachkräfte (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Juristen u. a.) sichern. Die Verantwortung der örtlichen Räte umfaßt auch die moralische und materielle Würdigung vorbildlicher Leistung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

16.4. Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei

16.4.I. Stellung und allgemeine Aufgaben der Deutschen Volkspolizei

Die Deutsche Volkspolizei ist als Bestandteil des Staatsapparates ein Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in der DDR. Der politische Charakter und die staats- und verwaltungsrechtliche Stellung der DVP werden von ihrem Klassenauftrag bestimmt, die Arbeiter-und-Bauern-Macht allseitig zu stärken und zuverlässig zu schützen und dazu die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und weiter zu erhöhen. Dieser Klassenauftrag umfaßt alle Aufgaben, die der DVP in den Beschlüssen der SED, in den Gesetzen unseres Staates sowie in anderen Rechtsvorschriften übertragen wurden. Ihre Angehörigen erfüllen ihn gemeinsam mit den Werktätigen im Interesse der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes.

Die DVP wird vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zentral geführt. Auf Bezirks- und Kreisebene gewährleisten die dem Ministerium